



## Andertes Capitel.

### Von verschiedenen Abtheilungen des Gerichts- Zwangs, wie er heut zu Tag gebräuchlich.

#### §. I.

**V**orhergehendem Capitel haben wir die Gränze ausgezeichnet, mit denen der Gerichts-Zwang zu Zeiten deren alten Römern beschränket ware. Bey solchen verbliebe er, ohwolen unstrittig, daß selber nach Beschaffenheit deren Zeiten, nemlich, nachdem das Römische Reich entweder von Königen, oder vom Volk, oder von Kaysern beherrschet worden, auch in verschiedene Gestalten gegossen, und bald auf Lebens, bald auf ein Jahr lang, bald aus Gnaden, doch niemals als ein Eigenthum, sondern allezeit als eine Verwaltung seye verliehen worden. Es haben zwar die Kayser zur Erleichterung der Regierungs-Bürde viel Dbrigkeitliche Persohnen bestellet, und ihnen die Verwaltung deren Städten und Länder aufgetragen: Daß aber selbe bloß allein mit dem Gewalt das Recht zu sprechen versehen gewesen, ist bey allen eine ausgemachte Sache.

#### §. II.

Unter denen Fränkischen Kaysern hat sich der Zustand des Reichs merklich geändert. Carl der Grosse, und seine Nachfolger zogen die von ihnen ernannte Dbrigkeiten, so nach Gebrauch selbiger Zeiten Herzogen, (a) Fürsten,

(a) Herzogen] das Wort Herzog bedeutet vor Zeiten nicht ein erbliche Würde, wie anjeto, sondern wäre nur der Nahm eines Amts. Bey denen alten Römern und Teutschen waren sie so viel als Feld-Herren, und mußten auf Befehl deren Kaysern die Kriegs-Heer commandiren. Sie hatten gewisse Provinzen zu verwalten, aber mit Gerichts-Händeln eigentlich nichts zu thun, ausser in Fällen so die Grafen nicht schlichteten konnten. Kayser Carl der Grosse beschnit-

(b) te ihre grosse Macht in vielen Dingen, und schaffte einige ab, daß folgsam in seiner Geschicht selten eine Erwähnung deren Herzogen geschiehet, welches Gundlingen und andere veranlasset, daß sie behauptet, er habe gar alle Herzogen abgeschaffet. Allein, gleichwie das Widerspiel aus verschiedenen schriftlichen Urkunden zu beweisen, also ist gewis, daß ihr Macht und Ansehen in nachfolgenden Zeiten sehr zugenommen. Zu Zeiten Kayser's Conradi I. waren bloß allein fünf